

Fundationen, wenn aber Beschwerden erhoben wurden, konnte der Oberburggraf den Richter und die Gerichte moniren, in der Sache Weisung geben, auch wohl nach Befinden vor dem Spruche avociren und in seinem Amte entscheiden. Ebenso war es dem Oberburggrafen unbenommen, solche Sachen zu entscheiden, welche die Parteien direct beim oberburggräflichen Amt im Interesse ihrer Beschleunigung anhängig gemacht hatten oder die er selbst vor das Amt zog. Dagegen sollte eine Prävention bei der Amtstube gegen die Gerichte nicht statt haben.

In Vormundschaftssachen bestätigte der Oberburggraf die von Freiheiten Gerichten bestellten Vormünder, er durfte auch, wenn es in der Burgfreiheit an Vormündern mangelte, Einwohner der übrigen Freiheiten dazu bestellen und bestätigen.

Endlich wurden in seinem Amt die Haus- und Besatzbücher geführt, in welche gewisse Kaufverträge und Obligationen sämtlicher Freiheiten eingetragen wurden.

In Policeisachen entschied der Oberburggraf in seinem Amte, insbesondere die Gewerksachen sämtlicher Freiheiten. Die Richter und Gerichte der 5 Freiheiten durften hierin nur das thun, was ihnen der Oberburggraf auftrug.

In Kirchensachen hatte derselbe die Inspection über die Freiheiten Kirchen, deren Patronat dem Könige zustand.¹⁾

Endlich besorgte der Oberburggraf durch den Burgfreiheiten und Freiheiten Major und Billetier das Einquartierungswesen auf der Burgfreiheit und den übrigen Freiheiten.

Vor dem oberburggräflichen Amt wurde mündlich procedirt.

Die königlichen Einnahmen (die sog. Hausvogteigefälle)²⁾ von den 5 Freiheiten Tragheim, Sackheim, den beiden Roß-

1) Die Freiheiten Kirchen waren auf dem Tragheim die Tragheimer Kirche; auf dem hinteren Roßgarten die Altroßgärter Kirche; auf dem Sackheim die Litthauer und deutsche Kirche, sowie die Kirche im königl. von Friedrich I. 1701 gestifteten Waisenhause.

2) Grundzins, Scharwerksgeld, Wiesenins (vom Sackheim), Schutzgeld oder Handgeld (von Handwerkern, Instleuten, Losgängern), Hausmiethe, Budenzinsen (von den Fleischern auf dem vorderen Roßgarten und Tragheim), Reißgeld, Grapengeld (von den Brantweinbrennern). Zapfengeld (vom